

## § 13 Vergaberegulung

### 1. Beanstandungsverfahren

Das Beanstandungsverfahren berechtigt die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) bei klaren und eindeutigen Verstössen gegen das EWR-Recht unmittelbar einzugreifen (Art. 62 und 63 ÖAWG). Das heisst, dass sie nicht (mittelbar) den Weg über ein Vertragsverletzungsverfahren einschlagen muss. Diese Befugnis geht auf das EWR-Abkommen zurück.<sup>303</sup>

### 2. Bescheinigungsverfahren

Das Bescheinigungsverfahren stellt den öffentlichen Auftraggebern eine Möglichkeit zur Verfügung, die Einhaltung der Vergaberegeln öffentlich kundzutun. Es betrifft dies Vergaben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor. Die öffentlichen Auftraggeber müssen ihre Vergabeverfahren und Vergabepraktiken regelmässig von einem Prüfer untersuchen lassen, um eine Bescheinigung darüber zu erhalten, dass diese Verfahren und Praktiken zum gegebenen Zeitpunkt mit den Regelungen des EWR-Abkommens über die Auftragsvergabe und mit den diesbezüglichen innerstaatlichen Durchführungsvorschriften übereinstimmen (Art. 64 ÖAWG).<sup>304</sup>

### 3. Beschwerdeverfahren

#### a) Beschwerde und Rechtszug

Gegen die im Vergabeverfahren ergangenen Entscheidungen oder Verfügungen kann Beschwerde bei der Regierung mit Rechtszugmöglichkeit

---

aufgeworfenen Fragen, Nr. 47/1998, S. 72, auf nationaler Ebene «nur auf die Möglichkeit der Ergreifung dieses Verfahrens hingewiesen sowie die Stelle geregelt werden, bei der der Antrag einzureichen ist».

303 Bericht und Antrag der Regierung vom 26. Mai 1997 an den Landtag zu einem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (ÖAWG), Nr. 23/1997, S. 56.

304 Diese Regelung hat zum Ziel, bei Offertsteller bzw. Bewerber ein grösseres Interesse an einer Ausschreibung zu wecken. Siehe dazu Stellungnahme der Regierung vom 19. Mai 1998 an den Landtag zu den zum Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) aufgeworfenen Fragen, Nr. 47/1998, S. 71.